

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0026/2024

Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.02.2024	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0505 – Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen	55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €
Saldo	55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1., 2.
Inklusionsrelevanz:	ja

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde zunächst mit Wirkung vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2022 mit dem SKF/M e. V. Erkelenz, Region Heinsberg, eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 20.12.2022, TOP 8; Vorlage 0211/2022 erfolgte eine solche auch für das Jahr 2023.

Hierbei wurde eine kreisseitige Vergütung der Personal- und Sachkosten in Höhe von 43.528,71 € für das Jahr 2023 vereinbart.

Für die Förderung ab dem Jahr 2024 wurde seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) die Erarbeitung neuer Richtlinien zur Förderung geplant, welche zwischenzeitlich im Juli 2023 bekannt gegeben und mit Erlass vom 10. November 2023 erneut überarbeitet wurden ([MBI.NRW. Ausgabe 2023 Nr. 47 vom 04.12.2023 Seite 1343 bis 1370 | RECHT.NRW.DE](#)).

Am 24.10.2023 reichte der SKF/M Erkelenz beim LVR einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Frauenberatungsstelle Erkelenz für die Jahre 2024-2027 ein. Auf Nachfrage übermittelte der SKFM am 11.12.2023 den Zuwendungsbescheid des LVR vom 05.12.2023, dem die konkrete (geplante) Förderhöhe des Landes für den gesamten Förderzeitraum von 4 Jahren zu entnehmen ist. Die vom SKF/M Erkelenz beantragte Förderung des Kreises Heinsberg wurde in dem durch den SKF/M Erkelenz dargestellten Finanzierungsplan für die nächsten 4 Jahre wie folgt ausgewiesen:

2024	2025	2026	2027	gesamt:
55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €	241.792 €

Zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 15.11.2023 war die Landesförderung beantragt; der entsprechende Zuwendungsbescheid wurde jedoch erst am 05.12.2023 erteilt. Erst jetzt ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Frauenberatungsstelle möglich, so dass über deren weitere Förderung entschieden werden kann.

Der Zuwendungsbescheid enthält einen Hinweis, wonach die Höhe der Landesförderung in den kommenden Haushaltsjahren von der jeweiligen Haushaltslage des Landes abhängig ist.

Die vom SKF/M im Finanzierungsplan dargestellte Kostensteigerung erscheint im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre nachvollziehbar.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von [§ 16a SGB II](#) und §§ [10, 11 SGB XII](#) mit dem SKF/M Erkelenz, Region Heinsberg e. V. entsprechend [§§ 75 ff. SGB XII](#) eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 sowie eine diesbezügliche Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Die kreisseitige Vergütung der Personal- und Sachkosten umfasst die Höhe der Differenz zwischen den Kosten gemäß Finanzierungsplan des SKF/M und der Landesförderung gem. Zuwendungsbescheid des LVR vom 05.12.2023.

Sofern die Landesförderung gekürzt oder erhöht wird oder vollständig entfällt, ist über die Höhe der Vergütung für die kommenden Haushaltsjahre neu zu beschließen.